

Frau  
Julia Pollak

E: [pollak@obds.at](mailto:pollak@obds.at)

BMBWF - IV/9 (Rechtsfragen und  
Rechtsentwicklung und Internationales  
Hochschulrecht)

Mag. Hans Peter Hofmann

Stabschef

Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Telefon: +43 (0)1 401 20 20 20

Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: 2023-0.849.990

Sehr geehrte Frau Pollak!

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) nimmt zu Ihrem Schreiben vom 24. November 2023 gerne wie folgt Stellung.

Gemäß § 83 Schulorganisationsgesetz in der Fassung bis 31. August 2006 berechnete die erfolgreich abgelegte Diplomprüfung an der Akademie für Sozialarbeit zur Führung des geschützten Titels „Diplomsozialarbeiter/Diplomsozialarbeiterin“. Auch nach der Fassung des Schulorganisationsgesetzes vom 1. September 2006 waren gemäß § 132a Schulorganisationsgesetz die Bestimmungen über die Ausbildung an der Akademie für Sozialarbeit für jene Studiengänge weiterhin anzuwenden, welche vor dem 1. September 2006 begonnen wurden. Demnach waren Absolventinnen und Absolventen dieser „letzten“ Studiengänge nach Ablegung der Diplomprüfung ebenso noch berechtigt, die oben genannten Bezeichnungen zu führen.

Alle Personen, denen nach den genannten Vorschriften die Berechtigung zur Führung des Titels „Diplomsozialarbeiter/Diplomsozialarbeiterin“ auf Grund der positiv absolvierten Diplomprüfung erteilt wurde, haben diese Berechtigung auch heute noch inne.

Der Wegfall der Bestimmung des § 83 Schulorganisationsgesetz hatte zum Inhalt und zur Folge, dass eben keine weiteren Ausbildungen an der Akademie für Sozialarbeit, keine Diplomprüfungen und somit keinen neuen Berechtigungen zur Führung der genannten Titel auf der Grund Bestimmungen nach dem Schulorganisationsgesetz bestanden und erworben werden konnten.

Die nunmehr entsprechenden Ausbildungen nach dem Fachhochschulgesetz haben die Verleihung der entsprechenden Fachhochschulgrade zur Folge.

Absolventinnen und Absolventen derartiger Fachhochschul-Studien sind jedoch nicht berechtigt, den Titel“ Diplomsozialarbeiter/Diplomsozialarbeiterin“ zu führen.

Im gegebenen Zusammenhang darf auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Soziales (BMSGPK) im Hinblick auf eine einheitliche Regelung der Berufsbezeichnung verwiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 15. Dezember 2023

Für den Bundesminister:

**Mag. Ingrid Wadsack-Koch**

Elektronisch gefertigt